



Za
4231^g

VI, 21.

57 86.

Des
Wohl = löblichen
Hinauschen Geschlechts
Uhr = alte und An. 1650. renovirte

Geschlechts =
Ordnung /

Wie solche am 17 Octobr. An. 1708. bey dem da =
mahligen allgemeinen Geschlechts = Tage
zu Altenburg
vermehret und erläutert worden.

~~~~~  
Weiffenfels /  
Druckts Joh. Christoph Brühl / F. S. Hoff = und Gymnasien =  
Buchdrucker.  
Im Jahr Christi 1708.



Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.







\* \* \*

**W**ir hernach Beschriebene/  
mit Nahmen Günther von  
Bühnau/ aus dem Hause Tschschen  
uff Pillnitz/ Kriegs-Hauptmann/ als  
verordneter Aeltester/ Heinrich von  
Bünau/ der Aelttere/ auf Eühren-  
hoff/ Heinrich von Bünau uff  
Wesenstein/ Als Bey-Sigere/ Günther zu Pahren/ Ru-  
dolph uff Gosen/ Obrist Lieutenant/ Rudolph uff Gieseldorff/  
Fürstlicher Marchgräfischer Brandenburgischer Stall-Meister/  
Günther uff Gröbichen und Weinekweh/ Ebur Fürstl.  
Sächs. Cammer-Junker/ Rudolph zu Prossen/ Rudolph  
uff Künkberg/ Obrister und Landes-Hauptmann zu Neß-  
tebhäyn/ Heinrich zu Planden-Hayn/ Obrister Lieute-  
nant/ Heinrich uff Schöhlen/ Rudolph uff Corbetta/  
Rudolph uff Zann-Roda/ Rudolph uff Ottendorff/  
Chur-Fürstl. Sächs. Ober-Küchen-Meister/ und Ober-Schens-  
ke/ Rudolph uff Giesen-Stein/ Heinrich uff Friede-  
burgt/ Fürstl. Pfalz-Gräfischer Cammer-Junker zu Dvot-  
linburgt/ Heinrich zu Zobes/ Heinrich zu Börau/ Güm-  
ther zu Pahren der Jüngere/ Günther zu Schönditz/  
Lieutenant/ Günther zu Koldwitz/ Cornet/ Heinrich  
zu Herbrigen/ Rudolph uff Petershain/ Günther  
uff Raundorff/ Rudolph und Heinrich zu Prösdorff/  
Günther zu Zann-Roda/ Günther/ Heinrich und  
Rudolph zum Weser-Stein/ Günther und Ru-  
dolph zum Lauen-Stein/ Rudolph/ Günther und  
Heinrich



Heinrich zur Liebstadt / Gebrüdere und Gevettern / Alle von Bünau / bekennen Alle sämptlich und ein jeder insonderheit / vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen / diezeit und so lange ein Jeder unfers Geschlechts am Leben ist ;

Demnach Unsere Uhr: An Herren / Groß und Vor-Eltern Unfers und des ganzen Uhr:alten löblichen Geschlechts derer von Bünau / aus allerhand erheblichen / beweglichen / und dem Geschlecht / dessen Aufnehm- und Conservirung zum besten angesehenen Ursachen / allbereit Anno 1517. eine in gewissen Puncten und Articula, verfaßete Geschlechts-Ordnung / oder Erb-Verreinigung aufgerichtet / Selbige folgendes Anno 1533. 1562. 1578. und dann 1588. bey denen gehaltenen Geschlechts Tagen / wiederhohlet / verneuert / und in vielen gebessert / diese letztere auch folgendes viel Jahr / von denen sämptlichen Geschlechts-Verwandten / mit Hand und Siegel vollzogen / in seinem Vigor und Esse verblieben / bis Anno 1632. und also nunmehr vor achtzehn Jahren das Original bey den Feindlichen Einfall / darbey vorgegangenen Plünderungen und Kriegs-ruin zerschnitten / die anhangenden Siegel abgerissen / und ganz zerstücket worden / daß dannenhero wir unter andern auch aus diesen motiven einen allgemeinen Geschlechts-Tag auszusprechen / vor gut und nöthig angesehen / berührten Geschlechts-Tag auch / uff heute zu Ende gefastet dato / allhier zu Zeitz gehalten / bey solchem besagte alte Anno 1588. aufgerichtete Geschlechts-Ordnung mit allen Fleiß ablesen / und endlich der vorigen allerdings gemeß / wieder uffs reine bringen lassen / und nochmahl einträchtiglich bewilliget / und angenommen / wollen auch alle Puncte und Articula dieses Briefes / wie die von Wort zu Wort hernach folgen / bey Treu und Ehren stet und fest halten :

Als Erstlichen / welcher von Bünau einigerley Zu- und Ansprüche oder Gerechtigkeitz zu den andern zu haben vermeinet ; der soll Ihme an gleich und Recht begnügen lassen / und keine Frevelthat noch selbst- Gewalt gebrauchen ; So aber



irgend Einer einen Frevel oder Gewalt brauchen würde / der soll über die Buße / so er der Obrigkeit des Orths / da er verbrochen / verfallen / dem Geschlecht Zwey Hundert Gulden / oder nach Gelegenheit der Verbrechen / ein mehrers oder weniger / nach Erkändniß des Aeltesten und Beyßigere zu geben schuldig seyn / und solche seine Zusprüche und Gerechtigkeit / sollen auch nirgend anderswo vorbracht oder gesucht werden / noch zu Rechtlichen Ausstrag kommen / denn vor den Aeltesten von Bünau / und den andern aus dem Geschlechte Ihme zugeordneten Beyßigern.

So auch einer oder mehr mit einem andern zu thun hätte / solche seine Schuld und Vorhaben soll der Kläger dem Aeltesten in Schrifften übergeben / Als denn der Aelteste die Partheyen vor sich an gelegene Ende beschreiben / und sich beleißigen / Sie ihrer Gebrechen / wo es möglichen / gütlichen zu vertragen / da aber die Güte entstände / als denn soll Kläger die Articul seiner Klage in eine Form oder Libell bringen / und also dann dieselben Articul dem Beklagten / neben einer Citation oder Lade-Brief / so er bey dem Aeltesten ausbringen soll / in Sechs Wochen / nach derselben dato Rechtlichen zu erscheinen / und seine Nothdurfft dargegen / vorbringen / zu erkennen geben.

Es mag auch der Aelteste von Bünau / und die Andern des Geschlechts verordnete Beyßigere / einen oder zweene Rechts-Verständige / so es die Nothdurfft erfordert / uff der Partheyen Kosten / zu sich ziehen / und in den Sachen gebrauchen / die irrigen Partheyen mit gütlicher oder rechtlicher Wessung / uff gethane Klage / Antwort / ferner Einbringung und Gegen-Rede entscheiden / und woserne die Sache zu Recht gedenen / iegliche Part nicht mehr dem drey Rechts-Sätze thun und haben / und nach Sächsischer Frist / als Sechs Wochen und drey Tagen / Wechsels-weise dieselben einbringen / und von welchem Theil / im letzten Satz Neuerung eingebracht / und solches also durch den Aeltesten verordneten und seinen Beyßigern befunden / und Er von denselben nicht abstehen wolte / so soll dem Beklagten / der vierdte Satz / also seine Nothdurfft darauf in selben dar zu thun / und also darmit zu beschliessen / zugelassen werden: Darauf soll  
 B  
 der



der Aelteste mit seinen Beyßigern uff abermahls der Partheyen Unkosten förder Belehrung haben / und was nun Sie aus solcher Erkundigung in der Güthe oder Recht erkennen / darbey soll es bleiben / doch ob den Partheyen Leuterung von nöthen / sollen sie in gebührlicher Frist des Rechten Zwo Leuterungs-Schrißten / und mehr nicht / ein ieder Theil einzubringen haben / doch daß im letzten Satz bey Verlust desselben keine Neuerung vorbracht / da aber Neuerung erfolgte / soll uff dieselbe nicht gesprochen werden / sondern was denn abermahls / und ferner darauf von den Aeltesten und Beyßigern zu Recht erkandt wird / dasselbe soll stet und vest gehalten werden.

Wo sich aber ein Theil in solchem Urtheil beschwehret befinde / soll er Macht haben / an den Aeltesten zu suppliciren / und Erklärung zu bitten / was dann durch diese alle erzehlte Mittel verhandelt und erkandt / darbey soll es bey poen Einß Hundert Bünden bleiben / so oft und dick solches übergriffen wird / und die poen in Drey Monathen / nach der Verbrechung baar über erlegt werden / und soll alsodann von einem ieglichen Parth ohne alle Appellirung und Ausflucht deme allen / wie gehöret / nachgelebet werden. Es sollen auch die Rechts-Termin / oder die Tage zu gültlicher Handlung / nach des Aeltesten und seiner Beyßigere Bequehmlichkeit / an Orth / Stelle und Zeit / so denen Partheyen auch gelegen seyn möchte / ausgeschriben werden.

Da aber der Aelteste aus Leibes-Schwachheit / oder andern Ehehafften / verhindert / persöhnlich zu Rechte nicht sitzen köndte / soll Er einen andern von Bünau / wen Er darzu verschaffet / an seine statt niederzusetzen Macht haben. Wo aber der Aelteste über das / ohne Ehehafften / wie oben bemeldet / die Partheyen nicht beschneiden / sondern vorsehlich verziehen würde / so oft das von Ihme begangen / soll Er dem Geschlecht Ein Hundert Bünden poen zu geben / auch verpflichtet seyn.

Wo aber bey Ihme dem Aeltesten zu vorn mit Klagen / zum wenigsten in Sechs Wochen / nicht angesuchet / so darff Er mit denen Beyßigern des Tages nicht abwarten / und  
uff



uff viel bestimmten Tag soll Er sambt seinen Beyßigern geschickt seyn/ die Part in Güthe oder Recht/ wie zuvorn gemeldet/ zu entscheiden/ Es sollen auch beide Partheyen als Kläger und Antwo- ter/ so sie den Aeltesten sambt seinen Beyßigern bemühen/ Sie auf ihre Kosten oder Zehrung entheben/ und aus den Herbergen auslösen/ doch daß ein ieder Aeltester und ein ieder Beyßiger über drey Pferde und drey Personen nicht haben/ und uff jedes Pferd und Personen die Partheyen nicht mehr zu geben schuldig seyn/ denn uff jedes Pferd eine Nacht **Einem halben Gilden**/ und welche Part der Sachen verlustig erkandt/ soll solche Zehrung dem gewinnenden Theil/ und was sonst zu Recht vor Expensen Ihm zuer- kandt/ bey **POEN Fünffzig Gilden** entrichten/ und bey dem Ael- testen niederlegen/ So Er aber solches übergienge/ und nicht thäte/ soll Er von dem Aeltesten in die Herberge/ darinnen das Urtheil er- gangen/ erfordert werden/ und daraus nicht kommen/ die berührten Expensen sambt der verfallnen poen, sey denn gänglich vergnügter/ entrichtet und bezahlet.

Wo auch einer von Bünau einen andern Richter su- chen würde/ in Sachen Uns/ und Unser Geschlecht belangende/ denn den Aeltesten mit seinen Beyßigern/ es wäre denn/ daß er uff des an- dern Güthern/ bey der ordentlichen Obrigkeit einen Arest suchen müste/ und nicht Verzug leiden köndte/ der soll auch **Fünff Hun- dert Gilden** verfallen seyn/ so oft er dessen überwunden würde: Do aber einer über den andern Hülffe suchen müste/ soll Er das Erste- lichen dem Aeltesten anmelden/ und mit seiner Vergünstigung als- dann seine Nothdurfft bey seiner Obrigkeit anbringen.

Da auch einer von Bünau **Zusprüche** oder zu rech- ten mit dem Aeltesten hätte/ alsdenn soll der Aelteste in der Sachen als ein Berhörer und Erkener nicht seyn/ sondern es soll der eine Beyßiger/ und an des Aeltesten statt/ ein anderer von Bünau zu solcher Sache gesetzt werden/ desgleichen soll es mit den Beyßi- gern gehalten/ damit keiner in seiner Sachen zum Richter oder Er- kener geordnet werde/ Soll alsdenn der Aelteste von Bünau und Beyßiger des Geschlechts Erkändtniß zu dulden verpflichtet seyn. Ob auch der Aelteste des Geschlechts/ etlichen Bettern/ zwischen denen



denen Irrungen vorfiel/ zu weit entsetzen/ also daß durch sein Nachreisen den Partheyen grosse Unkosten aufgehen möchten/ so soll Er Macht haben/ an seine statt seiner beeden Beyfigere Einen als einen Commissarien zu verordnen/ denselben mag Er auch einen andern nahe besessenen Bettlern zugeben/ welchen beyden denn gleichfalls/ wie oben gemeldet/ die Macht uff drey Pferde/ ie uff eines einen halben Gulden zur Auslösung soll gegeben werden.

Und die weil dem Aeltesten nach dem alten Geschlechts-Brauch iederzeit Zweene Beyfigere pflegen zugeordnet zu werden/ die Ihme/ in Sachen des Geschlechts belangende/ rätbig und beyständig seyn/ so sollen dieselben von dem ganzen Geschlecht/ oder iedem mehrern Theil desselben erkieset werden/ und dem Aeltesten mit allen treuen Fleiß beybringen/ und soll der Aelteste die Helffte an allen Lehen- und Leibe-Geldern/ auch Zinsen und dergleichen/ so von Unsers Geschlechts Ritter- und andern Lehen-Gesfällen und Einkommen haben/ die andere Helffte aber/ soll den Beyfigern folgen/ und was uff einen allgemeinen Geschlechts-Tage duffals gefallen/ solches soll alsobald unter Sie/ den Aeltesten und Beyfigere/ uff maasse/ wie icht gemeldet/ getheilet werden. Was aber auffser den Geschlechts-Tagen einkömmt/ soll der Aelteste zu sich nehmen/ und jährlich uff Wallpurgis einen ieden Beyfiger davon den vierdten Theil neben einer richtigen Verzeichniß/ was dasselbe Jahr einkommen/ zustellen/ wiederum auch sollen die beeden Beyfigere die Unkosten und Boten-Lohn dem Aeltesten pro rata helfen tragen/ und Ihme ihren besten Vermögen nach helfen beystehen/ und soll der Aelteste des Geschlechts/ Ritter- und Bauer-Lehen denen Lehen-Leuten verleihen/ und solche Lehen nicht mindern/ sondern nach seinem höchsten Verstande in guten Wesen erhalten/ und keinen Consens ohne Einwilligung der Beyfigere über solche Lehen von sich geben.

So sich ein Ritter-Lehen verlediget/ soll dasselbe/ wo möglich/ von dem Aeltesten und Beyfigern/ mit Vorwissen des Geschlechts/ oder da kein Geschlechts-Tag dieselbe Zeit gehalten/ mit Einwilligung eghlicher Unsers Geschlechts aus Böhmen/

Zhu.



**H**üringen/Meißen und Voigtlande/verkauft/ das Geld  
 unabhafftig an gewisse Orth ausgeliehen/ und von den Zinsen/  
 nach Gelegenheit/ Cines/ Zwey oder mehr Stipendia ver-  
 ordnet/ welche dann also etlichen unsern studirenden Bettern/nicht  
 nach Günst/ sondern nachdem dieselben von dem Aeltesten und Bey-  
 ssern neben dem ganzen Geschlecht/ oder so eslichen aus ermeldten  
**D**ier Orthen dichtig befunden/ uff gewisse Anzahl Jahre ver-  
 liehen werden/ und so dieselben Junge-Gefellen Unsere Bettern sich  
 nach erlangten Stipendii nicht dermassen/ wie sich gebühret/ ver-  
 hieltten/ sollen Ihnen solche Stipendia vor Endigung der bewilligten  
 Jahre wiederum eingezogen/ und andern verliehen werden:

**S**o Sie sich aber auch in ihren Studiis fleißig und  
 sonst eingezogen und erbar erzeigten/ so soll sich alsdann das Ge-  
 schlecht/ nach Endigung der bewilligten Jahre/ ferner mildiglich ge-  
 gen Ihnen beweisen/ da aber keine wären/ so studireten/ soll es fer-  
 ner zu des Geschlechts Anordnung stehen: Was aber die Bauer-  
 Lehen antrifft/ und bevorraus die/ die so bald nicht auf dem Fall ste-  
 hen/ und doch Mann-Lehn seyn/ sollen dieselben mit Vererbung der  
 Possellorn zu Erbe gemacht/ und desto ein höherer und neuer Zins  
 über den vorigen/ uff jedes geschlagen werden/ und soll sich der Aelte-  
 ste und Beyssere desselben neuen Zinses nicht anzumassen haben/  
 sondern an den vorigen Zinsen/ sambt den Lehen- und Leyhe-Gel-  
 dern/ auch andern/ als oben gemeldt/ begnügen lassen/ und was von  
 den neuen Zinsen einkömt/ soll der Aelteste zu dem Erb-Lehnungs-  
 Brieff legen/ und dem Geschlecht zum besten bewahren und be-  
 rechnen.

**S**ich soll auch der Aelteste von Hinau befließigen  
 nach seinem höchsten Vermögen/ was dem Geschlecht zu Ehren  
 und Rug mag kommen/ dasselbe getreulich als seine eigene Sachen  
 zu befördern/ zu welchem ihme dann das Geschlecht soll beholf-  
 sen seyn.

**S**o auch vorkommen würde/ das hinfürder der Aelteste  
 unsern Geschlechts/ seines Leibes Unvermögenheit/ auch seines  
 Verstandes halber/ nicht geschickt/ und sonderlichen das Er bitten  
 thäte/



thäte / mit solchem Ampte ihn zu verschonen / so sollen die beeden Beyfigere dem Aeltesten zugeordnet / sambt den meisten Stimmen des Geschlechts / einen andern Aeltesten zu erwählen Macht haben / den sie unter dem Geschlechte am geschicklichsten darzu befinden und achten.

Und so der Aelteste Tagsetzung / das Geschlecht betreffende / ernennen / und einen oder mehr zu sich beschreiben / oder sonst erfordern würde / welcher von Bünau dann also darauf aussen blieben / seine Entschuldigung oder Ehehaften nicht gnugsam vorbrächte / der soll Funffzig Guldenn verfallen seyn / so oft solches übergriffen wird. So auch ein Tag des ganzen Geschlechts Noth seyn würde / soll solcher Tag gegen Altenburg / Zeitz / Chemnitz oder andere gelegene Drthe geleyet werden. Alle Privilegia / Lehen-Briefe oder Lehen-Bücher / was dero bey dem Geschlecht wäre / und daselbe betreffende / soll iederlicher bey seinen Adlichen Treuen dem Aeltesten überantworten / dieselben Briefe und Bücher der Aelteste ausschreiben lassen / in Vier Bücher bringen / die an Vier Ende unter das Geschlecht theilen / als nemlich uff die Häuser Pillnitz / Wesen-Stein / Pahren und Treben;

Man soll auch diesen Erb-Vereinigungs-Brieff zwey-fachen / und uff zweene Drthe / nach Rath des Geschlechts / da Sie am besten verwahret seyn / legen / doch daß iederzeit der Aelteste den Einen bey sich behalte.

Wo sich aber einer von Bünau beweibet / oder eine Tochter oder Schwester oder Muhme der Gebuhr von Bünau vergeben würde / soll das thun einen Rittermäßigen und von alten Herkommen Edelen / bey Straff Ein Tausend Guldenn / so Er es anders halttn wird;

Es sollen sich auch kein Sohn oder Tochter des Geschlechts verehlichen / ohne Wissen und Willen ihrer Eltern / welcher aber solches übergreiffet / soll dem Geschlecht Ein Tausend Guldenn verfallen seyn.

Welche



**Welcher auch eine Bey-Schläfferin oder wissendliche**  
 unehliche Person zur Ehe nehmen wörd / der soll dem Geschlecht  
**Zwey Tausend Bülden** verfallen seyn/ Es soll Ihm auch sein  
 Siegel von Unfern Erb-Einigungs-Brieff abgeschnitten / und wie-  
 der zugeschicket werden / und will sich derselbe hiermit durch seine  
 Willführ und freye Bewilligung aller gesanten Hand selber bege-  
 ben haben.

**Wann einer unter Uns/oder Unfern Nachkommen/**  
 Ein Lehen-Guth kauft von den Gelde/ das vom Lehen herkömmt/  
 soll Er diejenigen / so vormahls mit Ihme ingesambr beliehen gewe-  
 sen/wiederum in gesante Hand bringen/sonsten aber/und so Er von  
 andern Geldern / so nicht aus dem Lehen kömmt / ein Lehen-Guth  
 kauft / soll Er gleichergestalt seine Brüder und Bettern in gesam-  
 te Hand bringen.

**Es sollen aber die Brüdere und Bettern / da er zu**  
 Rettung/Treu und Glaubens dasselbe bedürffen würd/den Vierden  
 Theil des von neuen erkauften Lehens/ und das/ so von dem Alten  
 oder angefallenen Lehen nicht herrühret / zu verkaufen / zu verfaßen  
 und zu verpfänden/zu bewilligen verbunden seyn. Gleichergestalt/  
 da Er das neu-erkaufte Lehen gänglich oder zum Theil verkaufen/  
 und zu seiner Besserung an ein ander Lehen anwenden wolte / Ihme  
 daran nicht hindern / könnte Er aber mit den Vierden Theil auch  
 nicht zureichen/ daß sein Treu und Glaube gerettet würde / und die  
 Mit-Belehnten / etwas weiter sich zu bewilligen/ beschweren möch-  
 ten/ soll Er solches dem Aeltesten anmelden/ der dann die Brüder  
 und nechsten Mit-Belehnten / so wohl den andern Theil uff einen  
 oder den andern Weg/ sonderlich da Er befinden wird/ daß es nicht  
 unnützlich verschwendet worden/ zu weisen Macht haben/ wie Sie  
 Ihm auch bey Straffe **Ein Tausend Bülden** / oder der Be-  
 strickung beyderseits/ so oft sich ein Theil widersässig oder ungehor-  
 sam erzeigen würde/ und nichts weniger zu willigen schuldig seyn/  
 zu folgen verpflichtet seyn sollen. Do auch einer von Hinau von  
 den neuen erlangten Lehen-Gütern / sein Weib über ihr Leib-Guth/  
 so wohl seine Töchter über das Ehe-Geld zu bedencken / in willens/  
 soll Er solches im Fall der nechst-Belehnten Verweigerung vor  
 dem Aeltesten anbringen/ welcher dann nach Befindung der Sa-  
 die



chen / die nechsten Belehnten erfordern / ihnen solches vorhalten / die sich auch nochmahls guthwillig / iedoch der Billigkeit nach erzeigen sollen.

Welcher auch seine Güter oder etwas davon verkaufen wolte / soll er dieselben seinen Brüdern oder nach Ihnen den nechsten Vettern zuvorn antragen / da es aber alsdenn anderswo verkauffet würde / und die nechsten Mit-Belehnten / neben dem Aeltesten und beeden Veyssicern / hätten den Kauff-Brieff vollzogen / soll es so kräftig seyn / als wenn es die Vettern und das ganze Geschlecht sämptlichen besiegelt hätten.

Wenn man einen Turnier hält / soll man Einen oder Zweene nach Rath des Aeltesten und der zweyen Veyssicker des Geschlechts mit Zehrung und Kleidung / dem Geschlecht zu Ehren / dahin abfertigen / Und so einer von Bünau sein Wappen anschlagen läffet / soll das recht gemahlet / die Farben und beyde Helmen-Zeichen recht gezeichnet werden. Es soll auch keiner sein Insiegel anders nicht aufdrucken / denn mit beeden Helmen / und Helm-Zeichen / des Forms / wie sich gebühret / und solches uff diesen Unsern Erbainigungs-Brieff abgemahlet. Welcher aber solches anders anschlagen / mahlen oder aufdrucken wird / oder thun ließe / der soll dem Geschlechte / wenn er dessen überwießen / Swankig Bülden verfallen seyn.

So auch einer von Bünau seine ehrlich gebohrene Söhne anders denn Heinrich / Rudolph und Günther tauffen lassen würde / der soll dem Geschlecht Ein Taufend Bülden verfallen seyn / und Ihme sein Siegel wieder geschicket werden.

Es soll auch keiner von Bünau weder mit Worten noch Wercken wider den andern stehen / außserhalb des Geschlechts / es sey dann / daß Er aus Pflicht bey seinen Lebens-Fürsten oder Lebens-Herrn stehen müste / uff solchen Fall / soll er bey seinen Lebens-Herrn alles / was einen treuen Leben-Mann seiner Pflicht nach eigenet und gebühret / thun und zusetzen / und gegen Unserm Geschlecht wohl entschuldiget seyn. Sonsten aber sollen und wollen wir einander in allen ehrlichen / auffrichtigen und gerechten Sachen rätzig und



und beyständig seyn. So, aber einer muthwilligen Zant erheben und anfahren würde / demselben soll man zu rathen noch Beystand zu leisten gar nicht pſchtig seyn.

**D**uſſ sollen und wollen wir Unſere Geiſtliche Bettern umb Rath und Beyſtand zu Unſern und des Geſchlechts anliegenden Sachen erſuchen und gebrauchen / und zu unſern Tag beſchreiben / und freundlichen erfordern.

**W**ir Geiſtlichen des Geſchlechts verwilligen Uns auch / keinen unſern Bettern an andern Orthen vorzunehmen / denn nur bey dem Aeltesten / bey poen und Verluſt Ein Hundert Guldens / die der Aelteste von Uns einbringen ſoll / die Helffte vor ſich / und die andere Helffte dem Geſchlecht / wollen auch das Geſchlecht in Unſern Teſtamenten mit einem Legat nach eines ieden Vermögen bedencken.

**W**ieweil auch zu beſinden / daß mancher ehrlicher Mann in allerley Ständen durch Bürgſchaft in außereſt Verderben geräth / der ſich ſonſt mit Gott und Ehren wohl nehren köndt / So verpflichten wir uns hiermit bey Unſers Geſchlechts unnachläßiger Straffe / daß unſer keiner über drey Hundert Guldens Bürge werden will / es ſey dann der Vater vor dem Sohn / oder Sohn vor dem Vater / oder aber auch vor ſeinen Lehn-Herrn. Uff welche beyde Fälle ein ieder vor ſich zu thun und zu laſſen Macht haben / und ſoll dieſer Articul dahin verſtanden werden / daß / wenn einer unter Uns in einer oder mehr Summen ſich ſo hoch / daß es drey Hundert Guldens austrüge / eingelaffen / Er alsdenn / biß ſo lange er dieſer Bürgſchaft wegen gelöset / weiter einiger Bürgſchaft ſich nicht unterwinden ſoll. So aber einer je vermeinet / daß Er ſich in ein höhers einlaſſen wolte / ſo ſoll er ſich derowegen bey dem Aeltesten angeben / und ſeine Urſachen und motiven, und darneben / wie er wieder gelöset zu werden vermeinet / ausführlichen vorbringen / Hierauß ſoll es in des Aeltesten / oder neben Ihme / ſoes die Nothdurfft erfordert / ſeiner beeden Beyſitzer diſcretion und Rathſamen Ermessen / ſehen / ob und auf was maasse / auch wie hoch / ſie demſelben zu thun /



thun / solches verstaten und vergönnen wollen / und solches alles bey poen **Fünff Hundert Bülden** / so der Ubertreter / so offt es geschicht / dem Geschlecht geben soll.

**So sich auch befinden würde** / daß einer unter Uns / sich anders verhielte / dann sein Ablicher Standt erfordert / oder aber auch verthulich erzeigte / so soll der Aelteste vor sich oder mit zuthun der beeden Besizers / und anderer des Geschlechts / denselben vorbescheiden / Ihn erslich gütlich vermahnen / und so es nicht helfen wolte / durch Ansetzung einer gewissen Straffe / von seinen unziemlichen Verhalten abwenden.

**So auch Einer unter Uns in dieser Vereinigung und freundlichen Erb-Vertrag nicht seyn wolte** / und den zu siegeln sich weigerte / desselbigen sollen sich die andern Unseres Geschlechts so viel möglichen / ihme Rath und Hülffe zu thun / eussern / und soll sich derselbe dieser Unserer Vereinigung in nichts zu erfreuen haben / wie wir denn auch denselben künfftig / da etwas an Neuen Lehen-Gütern erkaufft würde / in sinigt gesaundte Hand nicht bringen sollen noch wollen.

**Wo auch die Eltern** / so diesen Vertrag gesiegelt / Todes halben abgiengen / so sollen seine Söhne / wann sie **Ein und Zwankig Jahr** alt / ihr Insegel zu fester Haltung der Erb-Einigung anhängen / und zusezen / und da gleich der Vater noch am Leben / so soll er nichts desto minder / da Er **Ein und Zwankig Jahr** alt / zu siegeln schuldig und pffichtig seyn.

**So auch einer unter Uns** / an ob angezeigten Punkten und Articulen an Einem oder mehrern fällig und poenhafftig würde / derselbe soll / ohne alle Verminderung / uff Abforderung des Aeltesten von Bünau solche poen geben / **So Er** aber die poen zu geben sich weigerte / oder aber die uff Zeit von dem Aeltesten gesetzt / nicht überreichete / so mag der Aelteste / mit seinen Besizern denselben / welcher also ungehorsamb befunden wird / in eine offene Herbrige / oder in einem Drthe der Städte beyde der Chur- und Fürsten zu Sachsen / wohin es ihme gefällig / zu fordern / **Mach**



Macht haben / welche Herbrige oder Orth also ernandt wird / soll Er bey Trauen und Ehren sich daselbsten stellen und finden lassen / und von dammen nicht kommen / es sey dann entrichtet und bezahlet / was ihme zuerkand worden / und alle gegebene poen soll durch den Aeltesten von Bünau / mit Rath und Willen des mehrern Theils des Geschlechts / dem ganzen Geschlecht zu gut angeleget und angewendet werden / Da aber er sich ganz wiedersezig und zu wieder dieser seiner Verpflichtung vergeßlich erzeigen würde / soll sein Siegel von dieser Erb-Einigung abgeschnitten / und nichts wenigens seiner verwirkelten Straffe halber / bey der hohen Obrigkeit auch ändern verfahren werden.

Des alles zu Wirtund steter / fester und unverbrüchlicher Haltunge aller und ieder Puncten und Articul in diesem Brieff begriffen / haben Wir obbestimmte von Bünau / Gebrüdere und Vettern / vor Uns / Unsere Erben und Erbnehmen / ein jeder sein angebohrn Insiegel wissendlich und wohlbedächtigt an diesen Brieff thun hangen / und uns mit eiaenen Händen unterschrieben / welches geschehen zu Zeitz / Dienstags nach der Heiligen Drensfaltigkeit den 11. Junii Anno ein Tausend Sechs Hundert und Junffzig.

(L.S.)  
Günther von Bünau /  
uff Pilsnis / Aeltester.

(L.S.)  
Heinrich von Bünau /  
der ältere Besieger.

(L.S.)  
Günther von Bünau /  
der Aeltere.

(L.S.)  
Heinrich von Bünau /  
aus dem Hauße Kamb-  
sen-Thal.

(L.S.)  
Günther von Bünau /  
E. S. Cammer-Junker  
und Ambs-Hauptmann  
zu Weissenfels.

(L.S.)  
Heinrich von Bünau /  
aus dem Hauße Bassen.

(L.S.)  
Rudolph von Bünau /  
Fürstl. Sächs. Altenbur-  
gischer Cammerjuncker.

(L.S.)  
Heinrich von Bünau /  
aus dem Hauße Blan-  
ckenhayn.

(L.S.)  
Rudolph von Bünau /  
aus dem Hauße Proß-  
dorff.

(L.S.)  
Heinrich von Bünau /  
zu Sobes.

(L.S.)  
Heinrich von Bünau /  
aus dem Hauße Görau.

(L.S.)  
Rudolph von Bünau /  
A. Otendorff / E. S.  
Rüthen-Weister und D-  
ber-Schenk.



(L. S.)  
Heinrich von Bünau /  
auff Schföhlen.

(L. S.)  
Heinrich von Bünau /  
aus dem Hause Trvers-  
grün.

(L. S.)  
Heinrich von Bünau /  
aus dem Hause Treben.

(L. S.)  
Heinrich von Bünau /

(L. S.)  
Günther von Bünau /  
aus dem Hause Lauen-  
Stein.

(L. S.)  
Heinrich von Bünau /  
der Jüngere aus dem  
Hause Pabren.

(L. S.)  
Günther von Bünau /  
aus dem Hause Ester-  
Bergf/ Lieut.

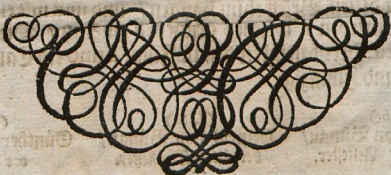
(L. S.)  
Günther von Bünau /  
uff Naundorff.

(L. S.)  
Rudolph von Bünau /  
uff Naundorff.

(L. S.)  
Heinrich von Bünau /  
der Erste uff Schföhlen.

(L. S.)  
Rudolph von Bünau /  
aus dem Hause Ester-  
Bergf.

(L. S.)  
Rudolph von Bünau /  
uff Liebstädt.



**Demnach**



\* \* \* \* \*  
\* \* \*

**S**innach auf gegenwärtigen anhero nacher Altenburgk ausgeschriebenen allgemeinen Geschlechts- Tage unter andern wichtigen / dieses Uhr-alten löblichen Geschlechts derer von Bünau / Conservation und Aufnehmen betreffenden Angelegenheiten insonderheit und hauptsächlich mit in Berathschlagung gebracht und angemercket worden / was massen die an sich selbst höchstmögliche von denen lieben Vorfahren / dero Gedächtniß in Ehren sey / nunmehr fast vor zweyen seculis verfassete und zulezt Anno 1650. renovirte Geschlechts-Ordnung durch Veränderung der Zeiten und Sitten / einen allen Menschlichen Handlungen ihrer Eigenschafft nach / anstehenden Abfall in vielen Stücken gelitten und bey Verschiedenheit der Fälle zum öfftern dergestalt gemißdeutet werden wollen / daß der hierunter abgezielte rühmliche Zweck nicht allezeit erlanget werden können; Als haben die verordneten Aeltester Beyseker / und sämbtliche anwesende Gevettern / alle von Bünau / vor sich / ihre Erben und Nachkommen / so wohl auch im Nahmen der abwesenden Vettern / derer Erben und Nachkommen / (als welche abwesende Vettern insgesambt zu gegenwärtigen Convent richtig erfordert / und guten theils entweder Vollmacht uffgetragen / oder die vorhergehende Handlung / wie außser dem ein ieglicher ex natura universitatis de jure verbunden / vor genehm zu halten / sich anerklähret) dahin geschlossen / daß die Geschlechts-Ordnung von Puncten zu Puncten mit Fleiß in ihrer aller Gegenwart abgelesen / die darinne enthaltene wohlbedächtige Verfassung erneuert / und der Versammlung eingeschärffet / auch an dunkeln Orthen und in Sachen so zu des löblichen Geschlechts Ehre und Nutzen / auch Abhelfung aller Zweifel und Irrsaak ersprißlich befunden worden / nach Beschaffenheit der Zeit und Läufe / aus bisheriger Erfahrung vermehret und erläutert werden solle / allermassen vielgedachte Geschlechts-Ordnung Krafft dieser Convention auff das verbindlichste folgender gestalt erklähret und erläutert wird / und zwar:

E

I. Hat



## I.

Hat es bey deme/ was in der Geschlechts-Ordnung  
 von allen zwischen denn Gebettern von Bünau vorkommenden Ir-  
 rungen und Klagen/ daß dieselbe nirgends anders/ als vor dem Äl-  
 testen und Beyßigern anbracht und aufgetragen werden sollen/ ver-  
 schiedentlich verhandelt/ sein unverändertes Verbleiben und Krafft  
 dessen insonderheit die gemessene Verfügung/ daß/ gleich wie der  
 löblichen Vorfahren intention auf Abwendung der weitläufftigen  
 und Geldfressenden Rechts-Processe hauptsächlich abgezielet / also  
 auch fernerhin die Sachen summaric vorgeschriebener massen tra-  
 ctiret/ und bey entstehender Güthe/ wenn es zu rechtlichen Austrage  
 kömmt/ ein richtiges Klag-libell der in Rechten erfordernten Form  
 übergeben / nach der Antwort wieder welche keine Exceptiones di-  
 latoriae erlaubet / iegliche Parthey nicht mehr als mit drey gewech-  
 selten Geseßen zugelassen / und nur so dann / wann im letzten Satz  
 Neuerung eingebracht / gegenheile der vierdte und fürder keiner  
 gestattet / auch da in solchen vierdten abcinahlige Neuerung er-  
 funden würde/ selbe in Sprechen nicht attendiret werden solle ; der  
 Älteste und Beyßigere/ auch da sie der Rechten selbst nicht erfahren  
 wären/ nicht allein einen oder mehr Rechts-verständige/ bey dirigi-  
 rung des Processus adhibiren mögen / sondern auch / gleich die Ge-  
 schlechts-Ordnung nicht undeutlich im Munde führet / besonders  
 in wichtigen Sachen und bey Definitivis nicht obne vorgehabten  
 Rath eines Rechts-Collegii. weder in prima nach leuterationis  
 Instantia pronunciren wollen. Da auch versehen ist / daß nicht  
 mehr / als zwo Leuterungs-Schriften iedem Theile zuverstaten / soll  
 solches ferner also gehalten werden / wenn sententiae confirma-  
 toriae erfolgen / dargegen auff den Fall einer correctoriae oder de-  
 claratoriae die Leuterungen zugelassen/ so lange bis daburch und in  
 der Leuterungs instanz zwey gleichlautende Urtheil erlanget.

Über dieses hat man vor nöthig erachtet / diesen  
 Articul der Geschlechts-Ordnung zugleich dahin zuerläutern / daß  
 so wohl in principio, als progressu litis, weil anderer gestalt der  
 muthwillige Verschleiff der Sache nicht vermieden werden kann /  
 der processus contumacialis nach masse der Chur- u. Sächsischen  
 Rechte beyzubehalten / und ergebenden falls dem ungehorsam-  
 lich



lich ausbleibenden / oder praestanda nicht praestirenden Theile so wohl Inhalts der Geschlechts-Ordnung die Unkosten zuzubilligen/ als auch auff die contumaciam in specie zu erkennen sey. *ad nos*

2.

Ob auch wohl in der Geschlechts-Ordnung bey dem Remedio supplicationis die Erklärung dem Aeltesten lediglich anheim gestellet zu seyn scheint/so hat doch der zur Zeit hochverordnete Aelteste von selbst an Hand gegeben / daß zu seiner eigenen Beruhigung so wohl als in hochvernünftiger Absicht auff die Posterität und künftige Zeiten fortan die Erörterung dergleichen in Rechts-hängigen und abgeurtheilten Sachen an den Aeltesten ergehenden Supplicationen von demselben jedesmahl mit Zuziehung derer Beyfiser / und durch Einholung rechtlicher Belehrung von einer Univerfität/da in der Sachen noch nicht gesprochen worden/geschehen solle/welche vorgedachten Herrn Aeltesten rühmliche Moderation das versammelte Geschlechte mit so viel Dank als Verehrung erkennt / und daß es also und nicht anders / in Zukunfft gehalten werden solle/einnmützig geschlossen.

3.

Nachdeme auch aus wichtigen Bedencken zu besorgen gewesen/es möchte ein- oder ander Vetter künftigt Gelegenheit suchen / sich solcher Geschlechts-Instanz, oder wenigstens der auf die Contravenienten gesetzten Straffe unter allerlei pretext zuentziehen / woraus aber nichts anders/ als eine Zerrüttung der löblichen Ordnung und Erb- Verein erfolgen kan ; Als ist dieser passus der alten Geschlechts-Ordnung ausdrücklich / Kraft diß mit Begebung aller Ausflüchte wiederholet und erneuert / auch ob wohl ein ieglicher solche durch sein und seiner Vorfahren Hand und Siegel bekräftigten Vertrag in Obacht zu halten pflichtig / zum Ueberfluß in Form eines laudi oder Compromissi dergleichen ieglichen privato und so mehr einer ganzen Familiaz zu errichten freygelassen / geschlossen und verglichen worden / daß fortan keiner des Geschlechts von Bünau wieder seinen Geschlechts-Vettern einen andern Richter suchen / noch unter einigen Vorwande sich entziehen

E 2



ziehen solle und wolle / der darauf gesetzten poen der Fünff Hundert Guldten welche der Ubertreter / binnen drey Monathen zu erlegen / oder der Eintreibung durch die bey dem Geschlechte übliche Zwangs-Mittel zu gewarten.

4.

Die Auslösung / so dem Aeltesten und Beyfizern bey Abwartung der Parthey-Sachen geordnet / ist nach heutiger Lebens-Arth und der Billigkeit gemäß zu reichen / dagegen sollen die Beyfizere bey dergleichen Vorbeschieden ohne Ehehaft nicht aufsenbleiben / sondern / da Sie auf diese oder anderer Weise zum Verzug der Sachen Anlas geben würden / jedesmahl in Fünffzig Guldten Straffe verfallen seyn.

5.

Wann eine Sache vorfiele / worinne der Aelteste oder einer derer Beyfizere selbst interessiret / soll auf solchen Fall der erste Beyfizier des Aeltesten Stelle vertreten / und an dieses Platz durch beyde Beyfizier / oder an statt eines in der Sache uninteressirten Beyfiziers vom Aeltesten und übrigen Beyfizern ein anderer von Bünau / so des Wercks verständig / und wider dessen Verfohn die Partheyen nichts erhebliches einzutwenden / zu solcher Sache gesetzt werden.

6.

Als auch in der Geschlechts-Ordnung enthalten / daß wo einer von Bünau eine Tochter / oder Schwester / oder Muhme der Geburth von Bünau anders / als einen von Rittermäßigen und von alten Herkommenen Edlen vergeben würde / derselbe mit Ein Tausend Guldten Straffe angesehen werden solle / und dann Zweifel erregt werden wollen / wie eines Theils der Rittermäßige Adel hierbey zu rechnen / und wie weit andern Theils ein Bruder oder Vetter / so bekändtlich seine Schwester oder Muhme nicht unter seiner Gewalt noch disposition hat / mit der angedroheten Straffe zu belegen ; So ist die Erläuterung dahin erfolgt / daß erste Falls  
der



derjenige Adel vor Rittermäsig zu achten / welcher an Väterlicher und Mütterlicher Seiten von jeglicher Acht / und also in der Summa 16. Ahnen erweisen könne / racione des andern Falls aber / gleich wie ein Vater vor die Verheyrahtung seiner Tochter / wenn solche hinter seinen Rücken und heimlich geschehe / zuhastten nicht gehalten / also nun so dessoweniger ein Bruder oder solcher Wether / der eine nahe Mühme in seiner Verpflegung oder absonderlicher Cura hat / ihr Factum zugelten schuldig / es wäre denn / daß er zu dergleichen unanständigen Verheyrahtung selbst geholfen / und nicht vielmehr sich solcher nach Möglichkeit widersetzt / oder da nichts fruchten wollen / die Sache dem Geschlechts-Ältesten nicht in Zeiten angemeldet / und durch Bezeugung seines Mißfallens und Renitenz sich solchergestalt auffer Schuld gesetzt.

7.

Wiewohl ferner höchstlöblich verordnet / daß kein Sohn oder Tochter des Geschlechts ohne Wissen und Willen ihrer Eltern bey Straffe Ein Tausend Gulden sich verhehlichen soltze / So ist doch / daß sich Fälle ereignen können / da die Eltern ohne erhebliche Ursache ihren Consens verweigern / considerirt / und dabero be-  
liebet worden / daß / wenn ein Sohn oder Tochter eine solche Sache bey dem Geschlechts-Ältesten anbringen / und zuförderst daß die Geistliche Obrigkeit darinne cognoscirt / und den Consensum parentum suppliret habe / erweislich machen würde / auch bey der vorhabenden Heyrath sich sonst nichts bedenkliches nach der Geschlechts-Ordnung zuwider lauffendes finden würde / der oder dieselbe mit Anforderung der Straffe zu verschonen.

8.

Do aber einer von Bünau eine Beyschlafferin unterbielte / soll er dem Geschlechte Ein hundert Gulden Straffe verfallen seyn.

9.

Damit bey dem Geschlechte und vielfältigen Neuhens Willen eine genaue Nachricht von denen verschiedenen Häusern

3



fern und Linien erlanget werden möge; So iſt beliebt worden / daß nicht nur ein jeglicher bey pœn zwanzig Gũlden binnen zwey Monathen ein Verzeichniß derer von ſeinen Hauſe und Linie lebenden Verſohnen Mnnlichen Geſchlechts / worinne die vor- und Zunaahmen / Chargen, und Alter von ſich / ſeinen Ehnen / und etwa auſer Landes ſeyenden Brudern und nahen Vettern zu beſinden / zum Geſchlechts- Archive einſenden / ſondern auch die ferner erfolgende Geburths- und Todes-Flle bey gleichmſiger Straffe / jedesmahl binnen vier Wochen dem Geſchlechts-Älteſten in Schrifften notificiren ſolle.

## 10.

Es ſoll auch jeglicher bey pœn fnff und zwanzig Gũlden wenn er ſein Ein und zwanzig Jahr erreicht / und ſich im Lande befindet / binnen Jahres- Friſt bey den Älteſten ſich geziemend zu melden / und die Erb-Vereinigung zu ſiegeln pflichtig ſeyn / wiederigen Falls er die geſetzte Straffe verwrfet hat / und dem ohngeachtet / er habe geſiegelt oder nicht / zu Beobachtung der Geſchlechts-Ordnung und Gewohnheit gehalten iſt / wre aber jemand durch andere wichtige Verhnderniſſe an der Siegelung gehemmet worden / hat er ſolche bey dem Älteſten zu ſeiner Entſchuldigung anzuzeigen / welcher denn / nebst denen Beyſigern / ob mit der Straffe nachzuſehen / ermeſſen wird.

## II.

Alldieweil auch auſſer allen Streit der Gehorſam das Band aller guten Ordnungen und Societten iſt / und ohne ſolchen die Verein unſers Geſchlechts am wenigſten beſtehen kann; So iſt nicht ohnfglich auf die Bekrftigung der Mittel / wodurch ſolches deſto feſter zu verknpfen gedacht und verbindlich verabredet worden / wenn knftig jemandes Geſchlechts demſelben und deſſen lbblichen Ordnungen ſich wiederſpnſtig erweiſen ſolte / welches man doch nicht hoffen / ſondern ſich zu jeglichen eines beſſern verſehen will / daß ſo dann die vorgeschriebene Gradus derer Zwangs- Mittel unnachbleiblich zur Hand genommen / zuerſt mit denen geſetzten Straffen verfahren und bey verſprter Weigerung



zung und Verharrung in den Ungehorsam zu der ausdrücklich verordneten Bestrickung in einer offenen Herberge / nach ermessen des Aeltesten und Beyßfers geschritten / und Falls auch hierunter die behörige Folge nicht geleistet / oder aus dergleichen Herberge ohne Uthraub gewichen würde / einen solchen Ungehorsamen sein Siegel abgeschnitten und zurück gesendet / mithin derselbe vor kein Glied des löblichen Geschlechts mehr gehalten / oder zu einigen Convent admittiret / noch derer Beneficien fähig geachtet / nichts desto weniger aber die verwürckte Straffe bey der hohen Obrigkeit von ihn gesucht werden solle.

12

Was auch außer obigen in verschiedenen Puncten bey gegenwärtigen Geschlechts-Tage proponiret / abgehandelt / und in ein absonderlich unterschriebens und besiegelts Geschlechts-Tags-Conclusum gebracht worden ; Soll eben von der Krafft und Würckung seyn / als wermes von Wort zu Wort allhier eben falls inseriret wäre.

Überundlich dessen ist diese Erläuterung und Convention zu Pappier gebracht / und von allen Anwesenden unterschrieben und besiegelt / auch daß zu dergleichen Vollziehung die Abwesenden gezogen werden sollen / geschlossen worden. Datum Altenburg den 17. Octobr. Anno 1708.

(L. S.)

Heinrich von Büнау / zu Pörsch / als Geschlechts-Aeltester / Hochfürstlicher Sächß. Weisenselischer wirklicher Geheimen-Rath / Cangler / des Geistlichen Confistorii, wie auch der hochlöblichen Schrift-lässigen Ritter-schafft in Thüringen Director und des löblichen Chur- und Fürstlichen Sächßischen Oberhoff-Verichts in Leipzig Assessor.

(L. S.)

Heinrich von Büнау / zu Müglens als Beyßfer.

(L. S.)

Heinrich von Büнау / zu Püchen und Treben als Beyßfer Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Cammer-Her und Ambts-Haupt-Mann zu Eulenburg.



(L. S.)  
Rudolph von Bünau/  
auff Ostermunda und  
Harras / Königlich und  
Churfürstlicher Sächs.  
Oberster zu Fuß.

(L. S.)  
Rudolph von Bünau/  
auff Kreyppa / Fürstlicher  
Sächsischer Hoff und Lu-  
tician Rath zu Mer-  
seburg.

(L. S.)  
Heinrich von Bünau/  
auff Cannewitz / Fürstlicher  
Sächsischer Land Cam-  
mer Rath zu Mer-  
seburg.

(L. S.)  
Rudolph von Bünau/  
Stall-Meister zu  
Börbig.

(L. S.)  
Heinrich von Bünau/  
auff Preßdorff.  
Major.

(L. S.)  
Günther von Bünau /  
aus dem Hause Kor-  
bischof / Rittmeister.

(L. S.)  
Günther von Bünau/  
zu Thürenhoff / Cammer-  
Juncker zu Kömhold /

(L. S.)  
Heinrich von Bünau /  
aus dem Hause Thüren-  
hoff / Hauptmann.

(L. S.)  
Heinrich von Bünau/  
aus dem Hause Nimris /  
F. S. Zeißischer March-  
Commillarius des Neun-  
städischen Creyse.

(L. S.)  
Günther von Bünau  
aus dem Hause Pabre.

(L. S.)  
Günther von Bünau  
dem Hause Gassen /

(L. S.)  
Rudolph von Bünau/  
der Jüngere auff  
Cannewitz.

(L. S.)  
Heinrich von Bünau/  
aus den Hause Meyben/  
F. S. Cammer-Juncker  
zu Börbig.

(L. S.)  
Heinrich von Bünau /  
auff Harras / Königlich  
und Churfürstl. Sächs-  
scher Lieutenant.

(L. S.)  
Rudolph von Bünau/  
auff Lauenstein / Königl-  
cher und Churfürstl. S.  
Cammer-Juncker.

(L. S.)  
Heinrich von Bünau/  
aus den Hause Nauen-  
dorff / Lieutenant.

(L. S.)  
Günther von Bünau/  
aus dem Hause Hänichen.

(L. S.)  
Rudolph von Bünau/  
Hauptmann.

(L. S.)  
Günther von Bünau/  
aus dem Hause Can-  
newitz.













La 423/a

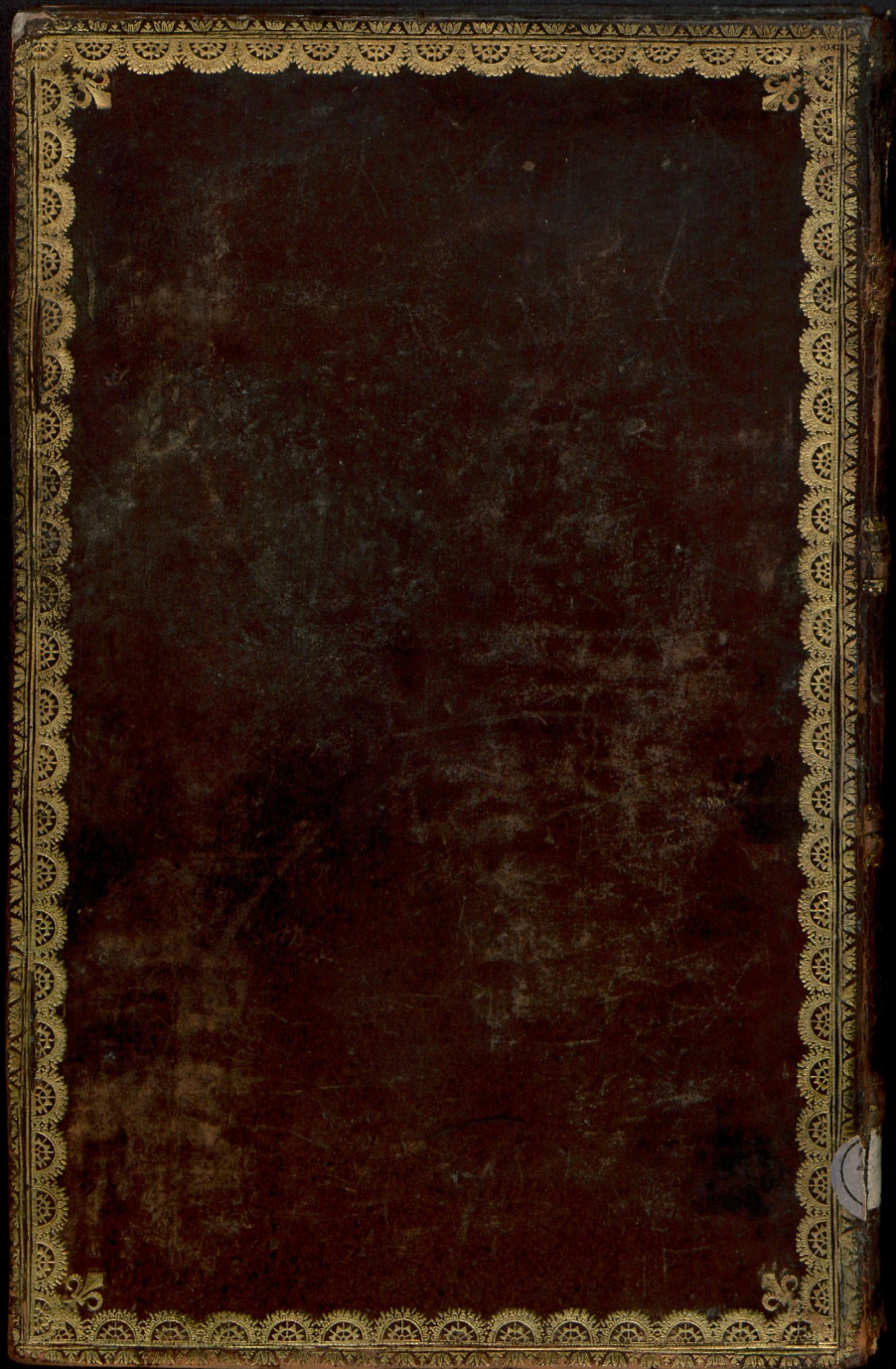
40



M.C.









Des  
Mohl-löblichen  
Hinauschen Geschlechts  
Whe:alte und An. 1650. renovirte

**G**eschlechts=  
**O**rdnung/

Wie solche am 17 Octobr. An. 1708. beydem da-  
mahligen allgemeinen Geschlechts-Tage  
zu **Wittenburg**  
vermehret und erläutert worden.



**Weiffensels!**  
Druckts Joh. Christoph Brühl/ J. S. Hoff- und Gymnasien-  
Buchdrucker.  
Im Jahr Christi 1708.

